

Vereinsstatuten „Film-Fest Malans“

Name und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen „Film-Fest Malans“ besteht ein Verein, der sich zur Aufgabe macht, gesellschaftliche und kulturelle Anlässe in Malans anzuregen und zu organisieren. Der Sitz des Vereins ist Malans.

Mitglieder

- Art. 2 Mitglied kann jede Person werden, die den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag leistet.

Haftung

- Art. 3 Der Verein „Film-Fest Malans“ haftet mit seinem gesamten Vermögen. Eine Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organisation

- Art. 4 Die Organe des Vereins „Film-Fest Malans“ sind:
die Hauptversammlung
der Vorstand
die Geschäftsprüfungskommission
- Art. 5 Die Hauptversammlung wählt einen aus 5 Mitgliedern bestehenden Vorstand und eine aus 2 Mitgliedern bestehende Geschäftsprüfungskommission. Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- Art. 6 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vice-Präsident, Aktuar, Kassier und einem weiteren Vorstandsmitglied.

Schlussbestimmungen

- Art. 7 Statutenänderungen sind durch ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der Hauptversammlung möglich.
- Art. 8 Der Verein kann nur durch ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten an der Hauptversammlung aufgelöst werden.
- Art. 9 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen der Gemeinde Malans zu übergeben mit dem Auftrag, es für kulturelle Zwecke in der Gemeinde Malans einzusetzen.